

Kanton, Gemeinden und Bezirke (= wanderwegverantwortliches Gemeinwesen)				
Frage	Antwort/Einschätzung/Situationen	Erläuterung/Beispiele/Herausforderungen	Handlungsempfehlung	Grundlagen
1	Wer ist zuständig für Wanderwege im Wald?  Gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) sind die Kantone für Planung, Anlage (=Bau/Erstsignalisation), Unterhalt, Finanzierung und Kennzeichnung / Signalisation von Wanderwegen zuständig.  Die Kantone können einzelne oder mehrere Aufgaben den Gemeinden oder kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen delegieren.			Fuss- und Wanderweggesetz FWG Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz  Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen</a>  Kantonale Wanderweg-Fachstellen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a</a>
2	Wer ist zuständig für die Planung von Wanderwegen im Wald?  Die Zuständigkeit für die Planung von Wanderwegen ist kantonal unterschiedlich. Sie kann beim Kanton, den Gemeinden oder den Bezirken liegen, wobei es auch Mischformen gibt. Typisch ist ein kantonaler Wanderweg-Sachplan mit Richtplancharakter, der in der kommunalen Planung umgesetzt wird. Wanderwegpläne und Revisionen werden einer Vernehmlassung unterstellt. Dabei müssen auch alle relevanten Akteure aus dem Bereich Wald berücksichtigt werden.	Sinnvollerweise werden Waldeigentümerschaft und weitere Interessensgruppen (Natur- und Wildschutz, Naturgefahren, Umwelt, Gewässer, Tourismus, Jagd etc.) in die Planung von Wanderwegen und Netzrevisionen einbezogen.  Das relevante Planungsinstrument für Wanderwege ist das Wanderweg-Planverfahren, welches die Mitwirkung der Waldeigentümerschaft, der Interessensgruppen sowie der betreffenden Amts- und Fachstellen zu gewährleisten hat. Der Waldentwicklungsplan WEP ist ein forstliches Planungsinstrument (forstliche Ziele und Massnahmen, insbesondere Bewirtschaftungsart) und hat nur am Rande mit der Wanderwegplanung zu tun. Für die Erholungsfunktion des Waldes können Wanderwege eine wichtige Rolle spielen, befinden sich jedoch im gesamten Wald, unabhängig davon, welche Funktion den einzelnen Waldgebieten zugeschrieben ist.		Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz  Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen</a>  Kantonale Wanderweg-Fachstellen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a</a>
3	Wer ist zuständig für die Finanzierung von Bau und Unterhalt von Wanderwegen im Wald?  In der Regel sind Kantone oder Gemeinden für die Finanzierung der Wanderwege zuständig. Je nach Kanton werden die Wanderwege auch durch Wegeigentümerinnen oder sogar Dritte finanziert.	Falls Wanderwege die Zugänglichkeit zur Landschaft sowie attraktive Landschaftselemente (z.B. Trockenmauern) sicherstellen, kann in einigen Kantonen deren Unterhalt auch über die Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundes (Direktzahlungen BLW) unterstützt werden.		Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz  BLW - Landschaftsqualitätsbeiträge: <a href="http://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/landschaftsqualitaetsbeitrag.html">www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/landschaftsqualitaetsbeitrag.html</a>
4	Wer ist nach den Waldarbeiten für die Wiederinstandstellung und deren Finanzierung von Wanderwegen zuständig?  Wenn Wanderwege auf Waldwegen betroffen sind, die ausschliesslich oder hauptsächlich dem Wandern dienen und vom wanderwegverantwortlichen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) unterhalten werden, hat die Waldeigentümerschaft nach Beendigung des Holzschlags für die Wiederherstellung des Wanderwegs zu sorgen und trägt die Kosten der betreffenden Sanierungsarbeiten.  Bei Wanderwegen, die über forstwirtschaftliche Fahrwege führen und diese lediglich mitbenutzen, erfolgt der Wegunterhalt i.d.R. durch die Waldeigentümerschaft. Diese ist aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Ausbau- und Unterhaltsstandard des Wanderwegs zu gewährleisten. Entsprechend hat sie nach den Holzschlagarbeiten lediglich dafür zu sorgen, dass der Weg für die Wandernden wieder frei begehbar ist und die bauliche Wanderweg-Sicherungsinfrastruktur, falls durch den Holzschlag beschädigt, wiederhergestellt wird.  In beiden Fällen bleibt eine abweichende kantonal-gesetzliche, vertragliche oder dienstbarkeitsrechtliche Regelung der Kostentragung vorbehalten.	Die Anforderungen an den Wanderwegstandard sind je nach Wanderwegkategorie unterschiedlich (gelb signalisierte Wanderwege: ohne besonderen Anforderungen an die Benutzenden; rot-weiss-rot signalisierte Bergwanderwege: Trittsicherheit erforderlich). Bei der Wiederinstandstellung ist dem Rechnung zu tragen.  Problematisch sind Wegabschnitte mit starker Vernässung (z.B. durch Reifen- oder Schleißspuren) oder mit übermässiger Stolpergefahr, wie z.B. ganze Bäume, Äste und Baumstämme, die situativ eine Begehrbarkeit erschweren. Nasse Stellen auf gelben Wanderwegen sind möglich, wenn auch unerfreulich für Wandernde. Sicherungsinfrastrukturen (Brücken, Geländer, Absturzvorrichtungen, Mauern) müssen sachgemäss saniert werden.	Lassen Sie sich betreffend Wegausbaugrad von der Wanderweg-Fachorganisation des Kantons beraten.	ASTRA, Schweizer Wanderwege 2016: Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26209_0785b56e">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26209_0785b56e</a>  ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Entscheidungshilfe für Wanderwegverantwortliche: Abgrenzung Wanderweg-Kategorien: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=31680_81fe4119">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=31680_81fe4119</a>
5	Wer ist für den Unterhalt und die Signalisation der Wanderwege verantwortlich?  Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kanton. Im Normalfall sind für den Unterhalt die Gemeinden und für die Signalisation die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen zuständig.	Weitere, signalisierte Angebote (wandernahe Angebote wie Themenwege, VitaParcours, Waldlehrpfade etc.) werden in der Regel von Gemeinden oder privaten Organisationen unterhalten.		Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz
6	Wer ist zuständig für Sperrungen und Umleitungen von Wanderwegen im Wald?  Grundsätzlich ist das wegverantwortliche Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) für die Sperrung und Umleitung zuständig. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wanderweg aufgrund eines Naturereignisses nicht mehr hinreichend sicher begehbar ist (z.B. viele umgeworfene Bäume auf dem Weg nach einem schweren Sturm).  Bei Waldarbeiten, Sportveranstaltungen, Militär- und Schiessübungen usw. durch Dritte sind diese für die Sperrung verantwortlich. Ist die Sperrung von längerer Dauer sowie generell bei stark frequentierten Wanderwegen, hat eine Absprache und Koordination mit dem zuständigen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu erfolgen. Diesem obliegt es, nach Möglichkeit eine Umleitung zu signalisieren.		Klären Sie die Zuständigkeiten bei der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation oder beim zuständigen Förster ab.  Melden Sie die Sperrung und Umleitung zum Zweck der digitalen Erfassung der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0</a>  Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen</a>  Wegsperrung & Umleitungen - Momentan gesperrte Wanderwege: <a href="http://www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen">www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen</a>  Wegsperrung & Umleitungen - Digitale Datenerfassung inkl. Meldeformular: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/dienstleistungen/wegsperrungen-umleitungen">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/dienstleistungen/wegsperrungen-umleitungen</a>
7	Wem kann eine mangelhafte Signalisation sowie Beschädigungen am Wanderweg und an Kunstbauten gemeldet werden?  Schäden können dem Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation gemeldet werden. Weiter können Schäden auch online (Schadenmeldetool der Schweizer Wanderwege) eingegeben werden.			Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: <a href="http://www.schweizer-wanderwege.ch/de/wanderwegmitarbeiter/kantonale-wanderweg-organisationen">www.schweizer-wanderwege.ch/de/wanderwegmitarbeiter/kantonale-wanderweg-organisationen</a>  Kantonale Wanderweg-Fachstellen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=47079_3786995a</a>  Mängel, Schäden und Vorfälle melden: <a href="http://www.schweizer-wanderwege.ch/de/maengel-schaeden-und-vorfalle-melden">www.schweizer-wanderwege.ch/de/maengel-schaeden-und-vorfalle-melden</a>
8	Wer ist für die Sensibilisierung der Wandernden für richtiges Verhalten im Wald verantwortlich und wie erfolgt sie?  Grundsätzlich können verschiedenste Akteure Sensibilisierungsarbeit leisten. Zumeist führen Kantone, Gemeinden oder kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen sowie Stiftungen, Vereine (Naturschutzgebiete, Wildnispärke etc.) oder Tourismusorganisationen Sensibilisierungsmassnahmen durch (z.B. Waldknighte, Anbringen von Infotafeln).	Eine korrekte Signalisation sowie eine eindeutige Wegführung sind geeignete Lenkungsmassnahmen für Wandernde im Wald. Des Weiteren können Wandernde mittels Hinweistafeln auf Schutzzonen, Sturmflächen, Waldreservate und Wildschutzzonen gezielt sensibilisiert werden.  Beispiele: Wildnispark Sihlwald, Sturmfläche Hardwald Hinsichtlich der Signalisation sollte im Terrain auch ersichtlich sein, welche Wege von welchen Nutzergruppen begangen, befahren oder beritten werden dürfen.		Freizeit Wald: <a href="http://www.freizeitwald.ch">www.freizeitwald.ch</a>  Arbeitsgemeinschaft für den Wald: Waldknighte: <a href="http://www.afw.ctf.ch/de/wald-knighte">www.afw.ctf.ch/de/wald-knighte</a>
9	Wer ist für Fragen im Zusammenhang mit Wanderwegen im Wald zuständig?  Zur Thematik Wanderwege im Wald können sowohl die Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) als auch die kantonale Wanderweg-Fachorganisation Auskunft geben. Fragen können auch beim zuständigen Forstamt platziert werden.			Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: <a href="http://www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen">www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen</a>  Kantonale Waldämter: <a href="https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/">https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/</a>